STRK.2022.41

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. Januar 2023

Mitwirkende	lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel (Vorsitz), Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Joseph Hammel, MLaw Nora Heuberger und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A, Advokat […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2018 und 2019 (1. Januar 2019 - […] 2019) von B (sel.) (Einkünfte aus Dividenden, § 21 Abs. 1 lit. c StG; Vermögenssteuer, § 46 StG; Stichtagsprinzip, §§ 40 und 54 StG)

Sachverhalt

A. Am […] 2019 ist B (sel.) verstorben. Am 10. Januar 2020 fand die Inventuraufnahme statt. Am 17. Januar 2020 wurde das notarielle Testament vom 25. November 2019 eröffnet. Eingesetzter Erbe ist der Rekurrent, X.

Die Steuerverwaltung setzte in Abweichung von der Deklaration von B (sel.) für die kantonalen Steuern pro 2018 unter Ziffer 302 Kapitalerträge Privat CHF 19'676.00 und unter Ziffer 802 Guthaben und Wertschriften Privat CHF 2'563'894.00 ein. Im Veranlagungsprotokoll hielt sie fest: 6'062 C, Val. […] Steuerwert CHF 509'450.00, Bruttoertrag CHF 16'973.00 (Rub. A); 4 D AG, R (AG) Steuerwert CHF 53'364.00. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 28. Oktober 2020.

In Abweichung von der durch den Rekurrenten für B (sel.) vorgenommenen Deklaration des Jahres 2019 setzte die Steuerverwaltung unter Ziffer 302 Kapitalerträge Privat CHF 18'877.00 und unter Ziffer 802 Guthaben und Wertschriften Privat CHF 2'133'107.00 ein. Im Veranlagungsprotokoll wurden diese Änderungen wie folgt begründet: "Ergänzt durch die 4'000 C Aktien die im Depot bei Herrn X enthalten waren. Die Dividende wurde noch auf 6'062 ausgeschüttet. Gestrichen wurde der Zinsertrag (nach dem Todestag am 31.12.2019) des C Mitarbeiterkontos. Dieser Betrag wird von Herrn X versteuert. Die Vermögen (ohne Marchzinsen) sind diejenige des Erbschaftsinventares. Die fehlenden Wertpapiere (4'000 NAM C und 4 AS D AG) sowie das E Sparkonto […] werden im Erbschaftsinventar nachgetragen werden." Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 28. Oktober 2020.

B. Mit zwei Schreiben vom 23. November 2020 erhob der Rekurrent gegen diese Aufrechnungen der C-Aktien und der daraus fliessenden Einkünfte in den Jahren 2018 und 2019 Einsprache. Er beantragte unter o/e-Kostenfolge, die Wertschriften seien in den Jahren 2018 und 2019 jeweils um CHF 509'450.00 und der Wertschriftenertrag jeweils um CHF 16'973.00 herabzusetzen.

Mit Entscheid vom 31. März 2022 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, die fraglichen Aktien seien seit dem Jahr 2016 entsprechend den Hinweisen in den Deklarationen durch B (sel.) versteuert worden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. April 2022. Der Rekurent, vertreten durch A, Adovkat, beantragt unter o/e-Kostenfolge, die Wertschriften in den Veranlagungen 2028 (recte: 2018) und 2019 jeweils um

CHF 509'450.00 und den Wertschriftenertrag pro 2018 und pro 2019 jeweils um CHF 16'973.00 herabzusetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Juni 2022 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 4. August 2022 beantragt der Rekurrent nunmehr, die Erträge der 6062 C AG Namenaktien seien in den Jahren 2018 und 2019 bei B (sel.) als Einkommen aus Nutzniessung bzw. als Vermögenswerte zur Nutzniessung zu veranlagen.

Mit Duplik vom 31. August 2022 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eigegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Erbe der Rechtsnachfolger von B (sel.) und entsprechend durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. März 2022 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 27. April 2022 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. März 2022 betreffend kantonale Steuern pro 2018 und pro 2019 insofern aufzuheben, als die Wertschriften jeweils um CHF 509'450.00 und der Wertschriftenertrag jeweils um CHF 16'973.00 herabzusetzen sei.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die C-Aktien und die daraus fliessenden Einkünfte zu Recht bis zu ihrem Versterben bei B (sel.) besteuert hat.

3. a) Gemäss § 21 Abs. 1 lit. c StG sind Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art.

   b) Laut § 45 StG unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer (Abs.1), wobei Nutzniessungsvermögen dem Nutzniesser oder der Nutzniesserin zugrechnet wird (Abs. 2). Subjekt der Vermögenssteuer ist primär die direkt am Vermögen berechtigte Person, also insbesondere die Eigentümerin oder der Eigentümer von Sachen und Wertpapieren, die Gläubigerin oder der Gläubiger von Forderungen sowie die Inhaberin bzw. der Inhaber von Immaterialgüterrechten etc. Massgebend ist in der Regel die zivilrechtliche Berechtigung, wobei teilweise auch auf die wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verfügungsmacht abzustellen ist (vgl. Ramseier in: Tarolli Schmidt/Villard/Bienz/Jaussi (Hrsg.), Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019, § 45 N 17).

   c) Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (vgl. § 46 Abs. 1 StG). Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet.

Falls deren Gesamtertragswert niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert, wird das Mittel der beiden Werte besteuert (vgl. § 46 Abs. 2 StG). Unverzinsliche Forderungen werden ebenfalls zum Verkehrswert bewertet (vgl. § 46 Abs. 3 StG).

d) Gemäss § 54 Abs. 1 StG bemisst sich das Vermögen nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Es gilt somit das Stichtagsprinzip. Der Stichtag ist sowohl für die Bemessung der steuerbaren Vermögenswerte als auch für die Zusammensetzung des Vermögens einschliesslich der abziehbaren Schulden massgebend (vgl. Ramseier, a.a.O., § 54 N 2).

e) § 8 Abs. 2 StG sieht vor, dass die Steuerpflicht mit dem Tod der steuerpflichtigen Person endet.

4. Der Rekurrent macht geltend, im Jahre 2016 habe seine damalige Lebensgefährtin B (sel.) als Beteiligung an den gemeinsamen Wohnungszins 6062 Aktien der C AG in damaligem Wert in Höhe von etwas mehr als CHF 400'000.00 an ihn übereignet. Im Jahr 2016 seien diese Aktien nicht von B (sel.), sondern von ihm versteuert worden. Gleiches gälte für die Jahre 2017 und 2018. Die Steuerverwaltung sei nicht befugt, auf ihren Entscheid, den sie bei der Veranlagung 2016 gefällt habe, zurückzukommen.

Die Steuerverwaltung hingegen ist der Ansicht, dass die Aktien und Aktienerträge immer bei der verstorbenen Lebensgefährtin besteuert wurden, diese Besteuerung zu Recht bei ihr erfolgte und entsprechend keine Abkehr von der Veranlagungspraxis geboten sei.

5. a) Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die fraglichen Aktien der C im Jahr 2016 durch B (sel.) versteuert wurden. Der Rekurrent hielt in den Bemerkungen zu seinem Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung pro 2016 fest, dass die in seinem Depot F befindlichen Aktien C (6'062 Stk.) im Besitz von Frau G (recte wohl: B) seien und durch sie versteuert würden (vgl. Vernehmlassungsbeilage 10 der Steuerverwaltung). Eine Schenkung der Aktien wurde nicht deklariert. Dementsprechend wurden die C-Aktien und die daraus fliessenden Einkünfte mit Verfügung vom 26. Oktober 2017 bei B (sel.) veranlagt (vgl. Vernehmlassungsbeilage 14 der Steuerverwaltung). Beim Rekurrenten wurden die entsprechenden Vermögenswerte und die daraus fliessenden Einkünfte nicht besteuert (vgl. Veranlagungsverfügung vom 21. Juni 2018). Diese Veranlagungen sind in Rechtskraft erwachsen. Damit erweisen sich die Ausführungen des Rekurrenten, dass die Aktien seit 2016 durch ihn versteuert worden seien, als aktenwidrig. Gleiches gilt für das Jahr 2017. Wie die Veranlagung vom 21. März

2019 von B (sel.) zeigt, wurden auch im Jahr 2017 die C-Aktien und die daraus fliessenden Einkünfte durch sie versteuert (vgl. Vernehmlassungbeilage 18). Der Rekurrent führte die Aktien in seinem Wertschriftenverzeichnis pro 2017 nicht auf. Zudem wurde beim Wertschriftenauszug der F handschriftlich vermerkt, dass die Aktien durch B (sel.) versteuert würden. Eine allfällige Schenkung der Aktien wurde weder deklariert noch sonst wie erwähnt. Entsprechend sind auch die Veranlagungen durch die Steuerverwaltung vorgenommen worden, welche in Rechtskraft erwachsen sind.

b) Auch im hier zu beurteilenden Jahr 2018 deklarierte der Rekurrent die C-Aktien nicht in seinem Wertschriftenverzeichnis (vgl. Vernehmlassungsbeilage 19). Er hielt wiederum handschriftlich auf dem Auszug der F fest, dass diese Aktien durch B versteuert würden. Entsprechend wurden diese Aktien mit Veranlagungsverfügung vom 19. Dezember 2019 nicht beim Rekurrenten sondern bei B (sel.; Verfügung vom 28. Oktober 2020) veranlagt. Selbst im Jahr 2019 hat der Rekurrent auf dem Steuerauszug der F handschriftlich vermerkt, dass die Aktien C durch B versteuert würden, wenngleich er neu abweichend zu den Vorjahren die C-Aktien in seinem Wertschriftenverzeichnis aufführte. Damit erweist sich die Darstellung des Rekurrenten auch in diesen Steuerperioden als aktenwidrig. Eine angebliche Übereignung der Aktien an den Rekurrenten als Mietzinsbeteiligung steht im Widerspruch zu den Notizen in den Steuererklärungen und der Veranlagungen der Verstorbenen und des Rekurrenten. Der Vorwurf, die Steuerverwaltung habe ihre Veranlagungspraxis aus den Jahren 2016/2017 geändert, erweist sich als haltlos. Hingegen finden sich in den Akten keinerlei Hinweise oder Nachweise, welche die Übereignung der Aktien oder ein Nutzniessungsverhältnis belegen könnten. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Rekurrenten die C-Aktien auch in den Jahren 2016 und 2017 durch die verstorbene B (sel.) versteuert wurden und nicht durch ihn. Seine diesbezüglichen Behauptungen erweisen sich als unzutreffend. In den Akten finden sich keinerlei Hinweise oder Nachweise, welche die Darstellung des Rekurrenten, es sei eine Übereignung der C-Aktien als Entgelt für die Mietzinsübernahme erfolgt, belegen. Die Besteuerung der C-Aktien und der daraus erzielten Einkünfte erfolgten damit bis zum Todestag von B (sel.) zu Recht bei ihr und nicht beim Rekurrenten. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die

Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.